



## **Ehrenordnung ESSC 01 e. V.**

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gibt der Verein auf Grundlage der Satzung vom 05.07.2007 folgende Ehrenordnung:

### **§1**

Der Verein ehrt mit der bronzenen Eherennadel mit Eichenlaub Mitglieder und Mannschaften für ihre besonderen (z.B. sportlichen) Erfolge.

### **§2**

Der Verein ehrt im Weiteren Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel mit Eichenlaub, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

### **§3**

Die goldene Ehrennadel mit Eichenlaub wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

### **§4**

Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 15-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der bronzenen Ehrennadel, bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldene Ehrennadel.

### **§5**

Darüber hinaus ehrt der Verein Personen (natürliche oder juristische), die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, mit dem Titel „Ehrenmitglied des Ersten Sindlinger Schwimm-Club“. Diese Ernennung muss gemäß § 10 Satz 2 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§6**

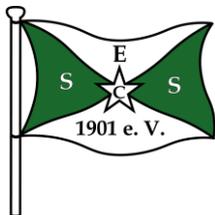
Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

### **§7**

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des Vereins beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden.

### **§8**

Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.



**§9**

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

**§10**

Die/Der zu Ehrende ist rechtzeitig über ihre/seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihr/ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihr/ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

Frankfurt am Main, den 06.05.2021